

**Kleine Anfrage Nr. 15/268
der Abgeordneten Claudia Hämmerling
(Bündnis 90/Die Grünen)
über: Keimschleudern oder Klimaanlage
in landeseigenen Wohnungen**

Ich frage den Senat:

1. Wie viele landeseigene Wohnungen verfügen über raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen), d. h. werden über Klimaanlage bzw. künstlich belüftet?
2. Wie viele dieser Gebäude wurden durch das zuständige Landesamt überprüft?
3. Wie viele der überprüften Anlagen wiesen technisch-konstruktive Mängel auf?
4. Wie viele dieser Anlagen wiesen Hygienemängel auf?
5. Falls sie nicht überprüft wurden, wie bewertet der Senat, dass Fachleute erhebliche Brandschutz- und Hygienemängel in den Lüftungsschächten festgestellt haben, die zu ernst zu nehmenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können?
6. Wie wird der Senat auf die landeseigenen Wohnungsunternehmen einwirken, damit diese Mängel schnellstens beseitigt werden?
7. Wie viele Beschwerden wurden wegen solcher Mängel seitens der Mieter vorgebracht?

Berlin, den 10. April 2002

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 268

Im Namen des Senats von Berlin

beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat ist die Anzahl der landeseigenen Wohnungen mit raumluftechnischen Anlagen (RLT) nicht bekannt. Weder in der Senatsbauverwaltung noch in den Bezirksämtern werden derartige Statistiken geführt.

Zu 2. bis 4.:

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeSi) hat in Wohngebäuden keine Prüfungen durchgeführt. Für derartige Prüfungen hat das LAGeSi weder eine sachliche Zuständigkeit noch einen gesetzlichen Auftrag.

Zu 5.:

Der Senat hat keine Erkenntnisse über Feststellungen von Fachleuten über erhebliche Brandschutz- und Hygienemängel in den Lüftungsschächten von landeseigenen Wohngebäuden, die zu ernst zu nehmenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können.

Jeder Haus- und Grundbesitzer ist verpflichtet, die RLT-Anlagen seines Gebäudes instand zu halten und für einen mängelfreien und gefahrlosen Betrieb zu sorgen.

Zu 6.:

Der Senat würde ein landeseigenes Wohnungsunternehmen auf die Erfüllung der vorgenannten Pflichten zur Instandhaltung und Pflege hinweisen, wenn bekannt würde, dass dieses Wohnungsunternehmen die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder abgelehnt hätte. Entsprechende Forderungen können von dem zuständigen Bau- und Wohnungsaufsichtsamt mit den Mitteln des Verwaltungsverfahrens- bzw. -vollstreckungsgesetzes notfalls auch zwangsweise durchgesetzt werden, ohne Rücksicht darauf, um welchen Eigentümer es sich handelt. Soweit jedoch hygienische Fragen im Vordergrund stehen, sollten die Gesundheitsbehörden der Bezirke direkt informiert werden, damit sie gegebenenfalls ordnungsbehördlich vorgehen können, da diesbezüglicher Sachverstand bei den Bauaufsichtsbehörden nicht im notwendigen Umfang vorhanden sein kann.

Zu 7.:

Mieterbeschwerden sind dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 16. Mai 2002

In Vertretung
Junge-Reyer
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung